

Während, bzw. zur 2. öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2, 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils neuesten gültigen Fassung, sind keine Anregungen und Bedenken eingegangen, bzw. vorgetragen worden, über die eine Abwägung herbeizuführen wäre.

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss:

1. Den Beschluss über die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 53, einschl. der textl. Festsetzungen (Stand: 11.06.2004), gem. § 10 Abs. 1 BauGB und der §§ 7 (1), 41 (1) Satz 2, Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der jeweils neuesten gültigen Fassung, zu fassen.

Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung gem. § 5 Abs. 5 BauGB (Stand: 05.05.2006) ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Begründung zum Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 8 BauGB (Stand: 05.07.2005) ist Bestandteil des Beschlusses.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung für die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB vom 23.09.2004 zu beantragen und alsdann gem. § 6 Abs. 5 BauGB vom 23.09.2004 ortsüblich mit dem Bebauungsplan bekanntzumachen, damit die Bauleitpläne rechtswirksam bzw. rechtskräftig werden.